

1. Maßgebliche Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Einkäufe der Adolf NISSEN Elektrobau GmbH + Co. KG („NISSEN“) sowie deren Tochtergesellschaften. Sie gelten in gleichem Maße für Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion von NISSEN, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an NISSEN akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

Anfragen von NISSEN beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von NISSEN zur Angebotsabgabe binden NISSEN in keiner Weise.

Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Bestellung

Es gelten nur Bestellungen mit einer Einkaufs-Bestellnummer. Unsere Einkaufsbedingungen haben gegenüber den Verkaufsbedingungen des Lieferanten den Vorrang und gelten auch, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung auf sie keinen Bezug nimmt. Abweichungen von unserer Bestellung bzw. unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, soweit sie unseren Bedingungen widersprechen oder gesetzliche Rechte des Bestellers einschränken oder aufheben. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangordnung der Vertragsgrundlage:

1. Unsere Bestellung
2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen
3. Das Angebot

Bestellungen von NISSEN sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch NISSEN ist nicht zwingend erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt.

Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen NISSEN und dem Lieferanten unter Einschluss der AEB kommt zustande durch

- (i) die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von NISSEN, und
- (ii) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von drei Tagen nach dem Datum der Bestellung bei NISSEN eingehen muss, oder

NISSEN kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant NISSEN unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Produkte durch Lieferabruf bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe 2 Tage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

4. Liefertermine / Lieferverzug

Vereinbarte Liefertermine sind bindend. Der Lieferant ist zur Einhaltung der Lieferfrist verpflichtet, soweit er nicht durch höhere Gewalt (z. B. Krieg oder einen nicht nur auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkten allgemeinen Streik) dazu außerstande ist. Im Falle der höheren Gewalt ist dem Besteller unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

Bei Überschreitung der Lieferzeit ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Zusätzlich verwirkt er pro angefallenem Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferung

Am Tage des Warenabgangs ist uns Versandanzeige oder Rechnung zu stellen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware trägt bis zur Abnahme der Lieferant. Kosten einer Versicherung werden

nur soweit übernommen, soweit wir sie verlangt haben. Die Übernahme von Kosten für Verpackung, Bündelung, Rollgeldern und Verladetätigkeiten sowie Mindermengenzuschläge lehnen wir, soweit wir uns nicht mit der Übernahme einverstanden erklärt haben, ab. Falls nichts anderes vorgeschrieben, ist die für uns günstigste Versandart zu wählen.

6. Transport / Transportkosten

Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus oder „DDP“ gemäß derzeit gültigen Incoterms.

Werden Lieferbedingungen gemäß derzeit gültigen Incoterms vereinbart, bei denen NISSEN den Transport bezahlt, hat der Transport mit einer von NISSEN genehmigten Spedition zu erfolgen. Sollte nichts anderes vereinbart sein, übernimmt aber der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant dies NISSEN unverzüglich mitzuteilen.

7. Abnahme

Wir übernehmen keine Verpflichtung auf sofortige Untersuchung der gelieferten Waren auf Menge und vertragsmäßige Erfüllung. Der Lieferant verzichtet auf die Einwendung verspätet angezeigter Mängel. Bei offensichtlicher Falschlieferung ist der Besteller berechtigt, die Ware unfrei an den Lieferanten zurück zu senden. Bei evtl. zukünftigem Bedarf kann der Besteller die Ware bei angemessener Valutierung der Rechnung einlagern. Gleiches gilt bei zu früher Auslieferung von Teilen aus Abrufaufträgen.

8. Meistbegünstigung

Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen liefern, so wird der Lieferant dies NISSEN unverzüglich mitteilen und automatisch NISSEN diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

9. Rechnung

Die Rechnung ist unbedingt in doppelter, bei Auslandsrechnungen in dreifacher Ausfertigung durch die Post gesondert einzusenden. Für die rechtzeitige Bearbeitung von mit der Sendung beigelegten Rechnungen wird keine Gewähr übernommen. Bei Rechnungen, bei denen Rechnungs- und Eingangsdatum wesentlich differieren, werden die Zahlungsfristen zu Lasten des Lieferanten verlängert. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl nach Empfang von Ware und Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit drei Prozent Skontoabzug oder innerhalb 30 Tagen netto. Eine Abtretung der Forderung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der späteren Prüfung der Rechnung auf Richtigkeit.

10. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungslandes als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

Der Lieferant haftet für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung muss jeweils fristgerecht erfolgen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.

Der Lieferant wird NISSEN vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von NISSEN und Ansprüchen Dritter gegen NISSEN freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

11. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist berechtigt, sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur Zahlung durch uns oder Einlösung des Wechsels durch uns vorzubehalten. Wir sind jedoch berechtigt den Liefergegenstand im Rahmen eines geordneten

Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Eine Vereinbarung eines weitergehenden Eigentumsvorbehalts in Form der Vorausabtretung der Forderung gegen unseren Kunden an den Lieferanten oder in Form der Sicherung eines laufenden Kontokorrents ist ausgeschlossen.

12. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert beeinträchtigenden Fehler aufweist und die zugesicherten Eigenschaften, wozu auch die vereinbarten Leistungs- und Verbrauchszahlen zählen, besitzt und den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entspricht. Die übliche Gewährleistungsfrist beginnt an dem Tage der Auslieferung der Ware durch Lieferanten an uns, was jedoch eine Mängelrüge vor dieser Auslieferung nicht ausschließt. Tritt innerhalb der Gewährleistungsdauer ein Mangel auf, so können wir neben den gesetzlichen Ansprüchen auch die kostenlose Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Stückes frei Bestimmungsort verlangen. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Die Bekanntgabe von Anschriften der Vorlieferanten kann vom Lieferant nicht gefordert werden. Ansprüche auf Ersatz eines weiteren, dem Besteller entstandenen Schadens sind nicht ausgeschlossen, insbesondere kann Aufwendungsersatz gem. §§ 439 III, 445 a BGB für im Rahmen der Mängelgewährleistung entstandene Ein- und Ausbaurkosten gelten gemacht werden.

13. Haftung

Der Lieferant hat Handlungen und Unterlassungen Dritter, insbesondere von Unterlieferanten, deren sich der Lieferant zur Ausführung der Bestellung oder zu anderen Verrichtungen bedient, in gleicher Weise wie eigene Handlungen bzw. Unterlassungen zu vertreten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch sein Personal oder andere Personen verursacht werden, deren er sich zur Ausführung der Bestellung oder zu anderen Verrichtungen bedient. Der Besteller übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten und sonstigen Gegenständen des Lieferanten oder seiner Beauftragten.

14. Kündigung

Der Besteller ist jederzeit berechtigt, mit einer Frist von 15 Kalendertagen den Vertrag gegenüber dem Lieferant zu kündigen. Die Kündigung erfolgt unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief. Erfolgt die Kündigung aus einem Grunde, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, so vergütet der Besteller die bis zu dem Kündigungstermin entstandenen Aufwendungen an den Lieferanten wie folgt:

- (i) Alle ausgeführten Lieferungen im Umfang der hierfür vereinbarten Einzelbeträge.
- (ii) Für Lieferungen, die noch nicht erbracht sind, die nachgewiesenen Annullierungs- und Stierungskosten.
- (iii) Alle Leistungen, die für die Ausführung der Bestellung nachweislich erbracht wurden und dem Besteller zu Gute gekommen sind.

Spätestens mit der Zahlung dieser Vergütung gehen das Eigentum an bereits gelieferten Gegenständen und alle übrigen Ansprüche, insbesondere auf Lieferungen und Leistungen, auf den Besteller über.

15. Werbung

Es ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

16. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz in Tönning. Der ausschließliche Gerichtsstand bei allen sich aus dem Geschäftsverkehr mittel- oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie über die Gültigkeit abgeschlossener Verträge ist Husum. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Klagen im Urkundenprozess.

Auf alle aus Geschäftsverbindungen zwischen dem Verkäufer und uns entstehenden Rechtsverhältnissen findet das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17. Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde ungültig sein oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Nichtigte Bestimmungen sind so auszulegen, dass der wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.